

## **Präambel**

Der Rotaract Club ist eine von Rotary geförderte, politisch und religiös neutrale Gemeinschaft von jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, in der Gleichberechtigung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beruf und Religion herrscht.

Das Ziel von Rotaract ist die Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotaract bemüht sich um eine Wahrung und aktives Leben von Werten wie Freundschaft, Fairness, Toleranz und Engagement. Der Rotaract Club Chur-Herrschaft fördert die geistige Auseinandersetzung und Horizontenerweiterung durch eine offene und tolerante Gesprächskultur und setzt sich Aufgaben zur Unterstützung sozialer Zwecke, um hilfsbedürftige Menschen und Einrichtungen aktiv, uneigennützig und ehrenamtlich nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Rotaracter pflegen den Kontakt untereinander, vertreten ihre Ziele und Werte und pflegen die Beziehungen zu anderen Rotaract sowie Rotary Clubs.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **Name Art. 1**

Die vorliegenden Statuten gelten für den Verein (Club), der den Namen Rotaract Club Chur-Herrschaft (RAC Chur-Herrschaft) trägt. Der RAC Chur-Herrschaft ist Bestandteil von Rotaract Schweiz sowie der internationalen Rotaract Club Organisation und ist befugt, Name und Emblem von Rotaract zu gebrauchen. RAC Chur-Herrschaft gehört dem Distrikt 2000 an. Im internationalen Bereich ist die Bezeichnung RAC Chur-Herrschaft gebräuchlich.

### **Rechtsstellung Art. 2**

Die rechtliche Grundlage des Vereins basiert ausschliesslich auf Schweizerischem Recht, namentlich auf den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Sitz Art. 3**

Der Sitz des RAC Chur-Herrschaft ist Chur. Die Anschrift des Clubs lautet Rotaract Club Chur-Herrschaft. Die Post wird mittels Vereinspost bei der Schweizerischen Post an den amtierenden Präsidenten weitergeleitet.

### **Clubjahr Art. 4**

Das Clubjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

### **Patenclub Art. 5**

Der Patenclub von RAC Chur-Herrschaft ist der Rotary Chur-Herrschaft.

### **Neutralität Art. 6**

Der RAC Chur-Herrschaft ist politisch und konfessionell neutral und in keiner Weise ideologisch verpflichtet.

## **2. Abschnitt: Ziel und Zweck**

### **Ziele**

#### **Art. 7**

Der RAC Chur-Herrschaft verfolgt folgende Ziele:

1. Ausbildung von beruflichen Fähigkeiten und Führungsqualitäten.
2. Förderung des Respekts für die Rechte der Mitmenschen, gestützt auf die Anerkennung des Wertes jedes Individuums.
3. Anerkennung aller nützlichen Tätigkeiten als Gelegenheit zum Dienen.
4. Anerkennung, Anwendung und Förderung hoher ethischer Grundsätze wie Fairness, Selbstlosigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Aufrichtigkeit.
5. Geistige Auseinandersetzung zur Förderung einer Entwicklung der Persönlichkeit, des Verständnisses und der Sensibilität für aktuelle Bedürfnisse und Probleme.

### **Zweck**

#### **Art. 8**

Zweck des RAC Chur-Herrschaft ist eine Plattform zu schaffen, die es den Mitgliedern erlaubt die in Art. 6 formulierten Ziele zu verwirklichen und die den Zielen zugrunde liegenden Werte zu pflegen.

### **3. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **Anforderungen Art. 9**

Mitglieder des RAC Chur-Herrschaft können Männer und Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren werden. Die Mitgliedschaft in Rotaract endet am 30. Juni des Jahres, in dem das Rotaract-Mitglied sein 30. Lebensjahr vollendet.

Das Mitglied nimmt motiviert und engagiert am Clubleben teil, was sich durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen ausdrückt.

Regelmässigkeit bedeutet mindestens 60% der ordentlichen Anlässe; davon ausgenommen sind Anlässe, die in Perioden des Militärdienstes, Auslandsaufenthaltes, Prüfungszeiten o.ä. fallen. Zusätzlich muss pro Clubhalbjahr an mindestens einem Sozialanlass teilgenommen werden.

Zu den ordentlichen Anlässen kann auch die Teilnahme/der Besuch bei anderen Rotaract Clubs gezählt werden.

Motiviert und engagiert bedeutet auch die Bereitschaft, in seiner Clubmitgliedschaftszeit eine Charge zu übernehmen.

#### **Interessenten Art. 10**

Wer interessiert ist, im RAC Chur-Herrschaft Mitglied zu werden, kann sich vom Vorstand auf die Interessentenliste setzen lassen. Künftig bekommt der Interessent den Versand und ist eingeladen, an den Anlässen teilzunehmen.

#### **Dispensation Art. 11**

Mitglieder, die für eine begrenzte Zeit aus guten Gründen nicht am Clubleben teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich dispensieren zu lassen. Während dieser Zeit kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Begrenzte Zeit bedeutet maximal ein Jahr.

Gute Gründen sind beispielsweise aber nicht abschliessend: Auslandsaufenthalt, Mutterschaft, Jobwechsel.

Die finanzielle Beitragspflicht entfällt nicht.

#### **Aufnahme Art. 12**

Die Aufnahme eines Interessenten zum Mitglied kann an jeder beschlussfähigen GV erfolgen. Für die Aufnahme müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder stimmen.

Personaldebatte und Wahl erfolgen unter Ausschluss der Betroffenen.

#### **Bedingungen Art. 13**

Der Interessent muss den Anforderungen von Art. 9 genügen und an mindestens drei regulären Anlässen gemäss Art. 48 und an einem Sozialanlass gemäss Art. 52 teilgenommen haben.

#### **Seniormember Art. 14**

Wer das 30. Altersjahr erreicht hat, kann beim Vorstand Antrag auf Übertritt in den Seniormemberstatus stellen. Die GV befindet über den Antrag. Als Seniormember kann das Stimmrecht nicht mehr ausgeübt werden, doch ist die Teilnahme am Clubleben und/oder als Gönner möglich.

Die Mitgliedschaft als Seniormember endet am 30. Juni des Jahres, in dem das Rotaract-Mitglied sein 32. Lebensjahr vollendet.

#### **Gast Art. 15**

Gast kann jede natürliche Person guten Charakters werden, die sich in Ziel und Zweck mit der rotaractischen Idee identifiziert, jedoch aus Gründen des Alters (Art. 9), der dauerhaften Prä-

sens (befristeter Aufenthalt in der Region) oder des Umstandes, dass er bereits in einem anderen Rotaract Club Mitglied ist, nicht in den RAC Chur-Herrschaft aufgenommen werden kann.

#### **Gönner Art. 16**

Gönner kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Der Gönnerstatus kann nur durch Vorstandsbeschluss erlangt werden.

#### **Austritt Art. 17**

Der Austritt als Mitglied oder Seniorenmembers beim RAC Chur-Herrschaft kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### **Ausschluss durch GV Art 18**

Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Seniorenmembers kann jederzeit durch GV-Beschluss erfolgen. Für den Ausschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder stimmen.

Personaldebatten und Wahl erfolgen unter Ausschluss des Betroffenen.

Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf einer schriftlichen Begründung.

Wichtige Gründe sind wiederholte, offensichtliche und unentschuld bare Vernachlässigungen der Ziele und Werte von RAC Chur-Herrschaft und wiederholte Nichterfüllung der Anforderungen aus Art. 9.

#### **Ausschluss durch Vorstand Art. 19**

Wer ordentlichen Anlässen ohne schriftliche Abmeldung wiederholt fernbleibt, wird vom Vorstand kontaktiert. Erfolgt daraufhin keine Reaktion des Mitglieds, erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

Wer seinen Mitgliederbeitragspflichten nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Interessenten und Gäste können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **Beitragspflicht Art. 20**

Der Mitgliederbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder und Seniorenmembers Fr. 100.- und für Gönner Fr. 140.- pro Clubjahr. Im Rahmen der Jahresversammlung aufgenommene Mitglieder bezahlen für die Restdauer des Clubjahres einen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.-. Eine weitergehende finanzielle Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Der Kassier setzt den Mitgliedern eine 30-tägige Zahlungsfrist. Danach ist für jeden vollen Monat des Zahlungsverzuges eine Gebühr von Fr. 10.- geschuldet.

Den Gästen wird pro Halbjahr ein Beitrag von Fr. 50.- in Rechnung gestellt, zahlbar nach dem dritten Anlassbesuch.

Zusätzlich zum Clubbeitrag schuldet jedes Mitglied des RAC Chur-Herrschaft der Dachorganisation Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein (CRSL) einen Jahresbeitrag, der gemäss dessen Statuten bemessen und eingezogen wird.

Änderungen der Beiträge ist Sache der GV.

#### **Mitgliedschaft CRSL Art. 21**

Jedes Mitglied von RAC Chur-Herrschaft ist ohne weiteres Zutun auch Mitglied der Dachorganisation CRSL und kann die in dessen Statuten vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte in der dort bezeichneten Weise ausüben.

## **4. Abschnitt: Emblem**

### **Emblem**

### **Art. 22**

Das Emblem von Rotaract ist dem exklusiven Gebrauch der Clubmitglieder vorbehalten. Jedes Clubmitglied ist zum Tragen des Rotaract-Zeichens in würdiger und angemessener Form für die Dauer der Mitgliedschaft berechtigt. Diese Berechtigung endet bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Clubauflösung.

Bei der Zurschaustellung durch einzelne Mitglieder bedarf das Emblem keiner weiteren Erklärung. Wenn es zur Repräsentierung eines Clubs verwendet wird, sollte der Clubname zusammen mit dem Emblem erscheinen.

## 5. Abschnitt: Organe

### **Organe** **Art. 23**

Die Organe von RAC Chur-Herrschaft sind:

- a) Die Mitglieder- oder Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Der Revisor

### **I. Generalversammlung**

#### **Bedeutung** **Art. 24**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von RAC Chur-Herrschaft.

#### **Einberufung** **Art. 25**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mittels E-Mail einberufen. Es finden jährlich zwei Generalversammlungen statt. Die erste zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember wird Jahresversammlung genannt, die zweite im Juni Amtsübergabe.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung durchzuführen. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Begehren müssen die verlangten Traktanden enthalten sein.

Die Einladung zu einer Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu versenden.

Die Einladung enthält zumindest:

- a) das Protokoll der letzten GV
- b) die Traktandenliste
- c) Die Namen der Kandidierenden sowie den Leistungsausweis gemäss Art. 27 Abs. 3
- d) Ort und Zeit der Generalversammlung
- e) Antrag des Revisors (Jahresversammlung)
- f) Hinweis auf die Stimmrechtsvertretung

#### **Erste GV Zuständigkeit** **Art. 26**

An der Jahresversammlung erfolgt die Wahl des Vorstands und des Revisors auf Vorschlag des Präsidenten.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erzielt.

Der künftige Vorstand muss Rotary International bis Ende März durch den Präsidenten (via Distriktsprecher) mitgeteilt werden.

Der Kassier legt die Jahresrechnung des vergangenen Clubjahres nach Verkündung der Empfehlung des Revisors zur Abnahme vor.

#### **Zweite GV Zuständigkeit** **Art. 27**

An der Amtsübergabe-GV werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Abstimmung über die Décharge des Vorstands.

Amtseinsetzung des neuen Vorstands.

Festsetzung des Jahresbeitrags.

Genehmigung des Budgets.

#### **Zwingende Traktanden** **Art. 28**

Folgende Traktanden müssen an jeder Generalversammlung behandelt werden:

- a) Begrüssung durch den Präsidenten
- b) Wahl von Stimmzähler und Protokollführer
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss Art. 29
- d) Genehmigung der Traktandenliste
- e) Genehmigung des letzten Protokolls
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder gemäss Art. 30
- h) Aufnahme neuer Mitglieder

#### **Beschlussfähigkeit                      Art. 29**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gehörig einberufen wurde gemäss Art. 25 und wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gehörig vertreten werden gemäss Art. 32.

#### **Anträge der Mitglieder                      Art. 30**

Die Mitglieder sind berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen und deren Traktandierung sowie Behandlung an der Generalversammlung zu verlangen.

Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor Einberufung der Generalversammlung gemäss Art. 25 beim Vorstand schriftlich zu stellen.

#### **Stimmrecht                                      Art. 31**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid oder verlagert die Entscheidung und veranlasst nähere Abklärungen.

Falls nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.

#### **Vertretung                                      Art. 32**

Die Mitglieder haben das Recht sich bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Die Vertretung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und der Vertreter muss bezeichnet werden und an der Generalversammlung persönlich anwesend sein.

Der Vorstand hat in der Einladung eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das sich als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellt.

## **II. Vorstand**

#### **Bestand    Art. 33**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Programmchef, dem Club internet coordinating officer (CICO) und dem Bulletinier.

Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen. Ihnen ist eine konkrete Charge zuzuteilen.

Doppelchargen sind zulässig. Die Kumulation des Amtes des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ausgeschlossen.

#### **Wahl    Art. 34**

Der Vorstand und allfällige Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **a) Generelle Zuständigkeiten**

##### **Vorstand in corpore                              Art. 35**

Der Vorstand ist zuständig für die gehörige Einberufung, Organisation und Durchführung der Generalversammlung.

Was nicht zwingend oder ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und ist um die Koordination der Erfüllung des Clubzweckes gemäss Art. 8 besorgt.

Der Vorstand ist gehalten, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die Mitglieder über deren Ausführungen zu informieren.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern jede Auskunft betreffend Mitgliederrechte oder Erfüllung des Clubzweckes zu geben.

Der Vorstand ist zur unbedingten Zusammenarbeit mit dem Revisor verpflichtet.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

## **b) Besondere Zuständigkeiten**

### **Präsident Art. 36**

Der Präsident führt den Vorsitz im Club, an der Generalversammlung und im Vorstand.

Er repräsentiert den Club angemessen in der Öffentlichkeit und ist die prioritäre Kontaktperson des Clubs.

Er unterhält und koordiniert den Kontakt mit anderen Rotaract Clubs, dem Patenclub und Rotary im Allgemeinen.

Er ist verpflichtet an den Delegiertenversammlungen des CRSL teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

Er kommuniziert die Beschlüsse und Tätigkeiten von RAC Chur-Herrschaft und des CRSL an die Mitglieder.

### **Vizepräsident Art. 37**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. In diesem Falle treffen ihn dieselben Rechte und Pflichten wie den Präsidenten.

### **Aktuar Art. 38**

Der Sekretär führt und sammelt Korrespondenz und Protokolle aller Clubaktivitäten. Er ist um die Aktualität der Mitglieder- und Präsenzlisten besorgt. Zudem ist er für den Versand der Interessentenpackages gemäss Art. 53 zuständig.

### **Programmverantwortlicher Art. 39**

Der Programmchef koordiniert die Clubanlässe.

### **Kassier Art. 40**

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs. Er ist verantwortlich für die korrekte Buchführung, Rechnungseintreibung und -begleichung über ein auf den RAC Chur-Herrschaft lautendes Vereinkonto. Er ist einzelzeichnungsberechtigt.

### **CICO Art. 41**

Der CICO ist für Präsenz des RAC im Internet (Website, Facebook, u.ä.) sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

### **Bulletinier Art. 42**

Der Bulletinier ist bemüht, von einem Clubanlass einen Bericht zu erstellen, der das Interesse weckt und die Präsenz fördert und das Programm von bevorstehenden Zusammenkünften und andere Clubnachrichten bekannt gibt.

### **Revisor Art. 43**

Der Revisor darf kein Vorstandsmitglied sein.



Er prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision und empfiehlt die Genehmigung oder Zurückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht ist der gehörigen Einladung beizufügen.

Er überprüft auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder die Vereinsfinanzen.

Dieser Antrag muss an einer gehörigen einberufenen Generalversammlung gestellt werden und ist von der Traktandierungspflicht ausgenommen.

## **6. Abschnitt: Rechnungswesen**

### **Geschäftsjahr                      Art. 44**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Clubjahr gemäss Art. 4.

### **Einnahmen                              Art. 45**

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Clubzweck und bestehen insbesondere aus den in Art. 16 und Art. 20 genannten Beiträgen.

### **Ausgaben                                Art. 46**

Über Ausgaben im Rahmen des gewöhnlichen Clublebens befindet der Vorstand.

Spezielle Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, namentlich einmalige, grössere Aufwendungen, die nicht direkt mit dem regulären Clubleben in Zusammenhang stehen.

### **Spesen                                    Art. 47**

Reisespesen werden dem Vorstand im Umfang der Halbtaxtarife der SBB vom Kassier erstattet, sofern er Verpflichtungen wahrgenommen hat, die das Amt zwingend mit sich bringt.

## **7. Abschnitt: Organisation**

### **Reguläre Anlässe                      Art. 48**

In der Regel finden im Monat zwei Clubanlässe statt, jeweils jeden zweiten Dienstag.

Der Vorstand bestimmt das Clublokal.

Zusammenkünfte des Clubs und des Clubvorstandes können während der Dauer von allgemeinen Ferien oder Feiertagen ausgesetzt werden.

### **Irreguläre Anlässe                      Art. 49**

Der Vorstand kann ausserordentliche Anlässe vorsehen. Sie unterstehend der Programmpflicht.

### **Programm                                      Art. 50**

Der Vorstand stellt das Halbjahresprogramm zusammen, das jeweils beiden Generalversammlungen präsentiert wird und unter Traktandierungspflicht steht.

Die Mitglieder sind angehalten Vorschläge und Anregungen zu platzieren.

Der Vorstand darf die Planung und Durchführung von Anlässen an Mitglieder delegieren.

Die Auswahl der Programmpunkte hat sich nach dem Clubzweck gemäss Art. 8 zu richten.

### **Patenclub                                      Art. 51**

Rotary International macht jedem Patenclub die Auflage, ein Mitglied des Patenclubs zu delegieren mindestens einmal im Monat an der Zusammenkunft des Rotaract Clubs teilzunehmen.

### **Sozialprojekte                              Art. 52**

Der RAC Chur-Herrschaft führt Sozialprojekte in seiner Agenda.

Der Vorstand koordiniert und betreut die Projekte. Er kann namentlich einem Beisitzer diese Aufgabe übertragen.

Die Auswahl, der Umfang und die Zeitspanne der jeweiligen Projekte unterstehen der Zustimmung der Generalversammlung.

Im Rahmen der Sozialprojekte führt der RAC Chur-Herrschaft mindestens zwei Anlässe pro Jahr durch, die ganz im Zeichen der selbstlosen Unterstützung stehen.

## **8. Abschnitt: Mitgliederwerbung**

### **Interessentenpackage      Art. 53**

Das Interessentenpackage wird vom Vorstand zusammengestellt und auf jeder ordentlichen Generalversammlung aktualisiert.

Diese enthält namentlich:

- a) Statuten
- b) Präsentation des Clubs und dessen Vorstand
- c) Informationen über die Sozialprojekte
- d) Informationen über Aktualitäten

## 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **Auflösung** **Art. 54**

Der RAC Chur-Herrschaft kann nur an einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig.

Der Auflösungsbeschluss enthält Bestimmungen über die Vermögensverteilung. Das verbleibende Vermögen muss für soziale Zwecke eingesetzt werden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Statutenrevision** **Art. 55**

Die Statutenänderungen können jeder Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder gehörig vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen unterstehen der Traktandierungspflicht und müssen im Wortlaut im Rahmen der gehörigen Einberufung den Mitgliedern zugesandt werden.

### **Haftung** **Art. 56**

Für die Verbindlichkeiten des RAC Chur-Herrschaft haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des RAC Chur-Herrschaft ist ausgeschlossen.

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung am 18. März 2014 in Kraft.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Präsident: \_\_\_\_\_  
Damir Katic

Sekretärin: \_\_\_\_\_  
Luise Sigron